

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelten für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Liebenau

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 27.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Liebenau in seiner Sitzung am 09.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Liebenau unterhält die Kindertagesstätten „Spatzennest“ in Liebenau, „Mullewapp“ in Binnen und „Hummelhütte“ in Pennigsehl als öffentliche Einrichtung. Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Die Samtgemeinde Liebenau erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten eine monatliche Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung (**Betreuungsgebühr**).

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den für die Kindertagesstätte fest angemeldeten Betreuungszeiten, sowie zusätzlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden. Für alle Betreuungsformen gilt pro Stunde der gleiche Gebührensatz.

Die ist Benutzungsgebühr ist als einheitliche Gebühr so festgesetzt, daß sie unter Beachtung der wirtschaftlichen Belastung der Sorgeberechtigten gemäß § 20 KiTaG zumutbar und sozialverträglich ist.

Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten dieser Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

- (3) Die Samtgemeinde Liebenau erhebt für die Teilnahme am Mittagessen ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe der Satzung (**Essensgeld**).

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der für die Mittagsverpflegung angemeldeten Mittagessen. Für jedes Mittagessen gilt der gleiche Entgeltsatz.

Durch das Entgeltaufkommen sollen die Kosten die Mittagessenverpflegung teilweise gedeckt werden. Von einem kostendeckenden Entgelt wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Gebühr für die Betreuung in Regel- und Integrationsgruppen und deren Zusatzdiensten beträgt:
- für eine ½ Betreuungsstunde pro Tag 2,60 €;
 - für eine volle Betreuungsstunde pro Tag 5,20 €;
- (2) Die monatliche Gebühr für die Betreuung in Krippengruppen und deren Zusatzdiensten beträgt:
- für eine ½ Betreuungsstunde pro Tag 3,25 €;
 - für eine volle Betreuungsstunde pro Tag 6,50 €;
- (3) Die Gebühr für die Ferienbetreuung in den Sommerferien beträgt:
- pro Tag 10,00 €;
 - pro Woche 40,00 €;
- (4) Sind mehrere Kinder eines Sorgeberechtigten gleichzeitig gebührenpflichtig, so ist lediglich für das erste Kind die Benutzungsgebühr nach den Absätzen 1 und 2 in voller Höhe zu zahlen. Für das zweite Kind ermäßigt sich die nach den Absätzen 1 und 2 zu zahlende Gebühr um 50 v.H.; für jedes weitere Kind entfällt die Gebühr.
- (5) Die Benutzungsgebühren nach den Absätzen 1 und 2 können durch eine Festveranlagung oder bei unregelmäßiger Inanspruchnahme von Zusatzdiensten durch eine Nachveranlagung per Gebührenbescheid festgesetzt werden. Die Gebühr nach Absatz 3 wird durch eine gesonderte Einzelveranlagung per Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in der Kindertagesstätte jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet mit Ablauf des 31. Juli des Folgejahres. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden ist die volle, im übrigen die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

Die Gebührenpflicht wird durch die Schließzeiten nicht unterbrochen. Folgt auf den Monat, in dem ein Kind abgemeldet wird, eine Schließzeit, so tritt die Beendigung der

Gebührenpflicht erst mit Ablauf des Monats ein, in welchem die Schließzeit endet, jedoch spätestens mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres.

- (3) Die Gebühr ist grundsätzlich auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (z.B. Krankheit, Urlaub) und der Platz freigehalten wird.

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als 1 vollen Kalendermonat wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann; ein entsprechender Antrag ist unmittelbar nach Erkennen der wahrscheinlichen Abwesenheitsdauer bei der Samtgemeindeverwaltung Liebenau zu stellen. Die Dauer einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

- (4) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats an die Samtgemeindekasse zu überweisen. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet. Eine Erstattung oder Verrechnung anteiliger Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in der Kindertagesstätte aufgenommen sind. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Höhe der Entgelte

- (1) Das Entgelt für die Mittagsversorgung beträgt:

- pro bestelltes Essen 2,40 €;

- (2) Das Essensgeld wird über den Verkauf von Essenskarten im voraus erhoben.

§ 6

Entgeltspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Anmeldung und Bestellung der Mittagsversorgung (Kauf der Essenskarte). Durch den Kauf der Essenskarte entsteht ein privatrechtlicher Vertrag. Das Entgelt ist im Voraus beim Kauf der Essenskarte zu zahlen.
- (2) Das Entgelt kann erstattet werden, wenn eine frühzeitige Abmeldung für komplette Wochen wegen langfristiger Abwesenheit durch Urlaub, Krankheit, o.ä. erfolgt und ein Abbestellen der Essen beim Liefersevice noch möglich ist.

§ 7

Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, welche die Teilnahme am Mittagessen beantragt haben. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Verwaltungszwangsverfahren

Die Gebühren und Entgelte unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

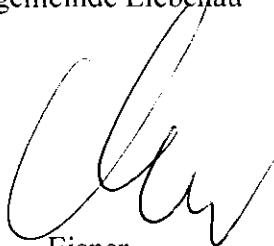
§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung der Samtgemeinde Liebenau vom 29.05.2007 außer Kraft.

Liebenau, den 09.04.2015

Samtgemeinde Liebenau



Eisner

Samtgemeindebürgermeister